

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
 Technologie
 Abteilung IV/SCH1
 Radetzkystraße 2
 1030 Wien

Beilagen

LAD1-VD-188542/001-2012
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMVIT-210.805/0015-IV/SCH1/2012	Dr. Josef Gundacker	14171	06. November 2012	

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Eisenbahnbeförderung und die Fahrgastrechte erlassen und das Eisenbahngesetz 1957 geändert wird

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 6. November 2012 beschlossen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Eisenbahnbeförderung und die Fahrgastrechte erlassen und das Eisenbahngesetz 1957 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 8 EisbBFG:

Die sachliche Rechtfertigung dafür, dass ein Gültigkeitsschreiben des Fahrausweises für die erste Wagenklasse erfolgen soll, erscheint fraglich. Es wäre zweckmäßiger, eine derartige Entscheidung dem Eisenbahnunternehmen zu überlassen.

2. Zu § 12 EisbBFG:

Die vorgesehene Regelung überlässt es den Eisenbahnunternehmen, wann Fahrplan- bzw. Tarifänderungen veröffentlicht und damit anwendbar werden. Sinnvoll wäre die Vorgabe von Fristen, wie rechtzeitig und in welcher Form diese Änderungen bekannt

zu machen sind. Es sollte jedenfalls verhindert werden, dass Eisenbahnunternehmen auftretende Verspätungen kurzfristig als Fahrplanänderung deklarieren können.

3. Zu § 13 EisbBFG:

Die in den Absätzen 1 bis 6 vorgesehenen Pflichten werden auch den Verkehrsverbänden und ihren Bediensteten bezüglich der Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen auferlegt. Nach den Erläuterungen folgt dies daraus, dass nicht nur Eisenbahnunternehmern sondern auch Verkehrsverbände Fahrausweise ausstellen sowie überprüfen können. Da faktisch weder der VOR noch ein anderer Verkehrsverbund in Österreich selbst Bahnbeförderungsleistungen operativ erbringt, erscheint es nicht gerechtfertigt, diese Pflichten auf die Verkehrsverbände zu übertragen.

Die beabsichtigte Bestimmung sollte daher überdacht werden.

4. Zu § 14 EisbBFG:

Es wird angeregt die in den Erläuterungen zu § 14 enthaltenen Klarstellungen in den Gesetzestext aufzunehmen. In diesem Zusammenhang wäre auch eine klare Definition des Begriffes „Bahnhofsbetreiber“ wünschenswert.

5. Zu § 15 EisbBFG:

Im Hinblick auf die Tatsache, dass betreiberseitig unterschiedliche Konstellationen vorliegen können (Integration oder Trennung von Infrastruktur und Betrieb) erscheint die vorgeschlagene Regelung zu undifferenziert. Verstöße gegen die „Hausordnung“ eines Bahnhofsbetreibers können etwa nur von diesem, nicht aber vom Beförderer geltend gemacht werden, ausgenommen es liegt ein integriertes Unternehmen vor, bei dem der Beförderer und der Bereitsteller der Infrastruktur eine Einheit bilden.

Die beabsichtigte Regelung sollte daher überdacht werden.

6. Zu § 22 EisbBFG:

Im Hinblick darauf, dass die Bestellung von Schienenverkehrsleistungen zunehmend auch durch die Länder mittels entsprechender Verkehrsdienstverträge im Wege der regionalen Verkehrsverbände erfolgt, würde es als sachlich gerechtfertigt und auch geboten erscheinen, dass der geplante Fahrgastbeirat um zumindest einen gemeinsamen Ländervertreter sowie um einen gemeinsamen Vertreter der Verkehrsverbandsorganisationsgesellschaften ergänzt wird.

7. Zu § 22b Eisenbahngesetz 1957:

Der 2. Satz des Abs. 1 ist schwer verständlich und erschließt sich nur in Zusammenhang mit den Erläuterungen. Es wird daher folgende Änderung vorgeschlagen:

„Jene Beförderungsbedingungen, die durch die Schienen-Control Kommission nach § 78b für unwirksam erklärt wurden, sind der Schienen-Control GmbH von den Eisenbahnunternehmen binnen einer angemessenen Frist vor der Veröffentlichung in der geänderten Fassung bekannt zu geben.“

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

-
2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

